

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Inanspruchnahme von

## Easy Parking Vorort am Flughafen Wien

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

Postfach 1

1300 Wien-Flughafen

### 1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Easy Parking (in der Folge kurz „**AGB**“ genannt) sowie die bei den Parkbereichen ausgehängten Einstellbedingungen in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil des Parkvertrages. Sie gelten für das Zustandekommen des Parkvertrages sowie für das Verhalten in den Garagen bzw. auf den Parkplätzen (in der Folge kurz „**Parkbereich**“ genannt).

Mit dem Abschluss des Parkvertrages (siehe Punkt 2.), anerkennt der Kunde (in der Folge kurz „**Nutzer**“ genannt) die nachstehenden Bedingungen und verpflichtet sich, dieselben einzuhalten.

### 2. Vertragsabschluss & Vertragsgegenstand

- 2.1. Mit Unterfertigung des Anmeldeformulars vor Ort am Flughafen Wien kommt zwischen dem Nutzer und der Flughafen Wien AG (in der Folge kurz „**FWAG**“ genannt) ein Parkvertrag gemäß diesen AGB zustande.
- 2.2. Mit Abschluss des Parkvertrages verpflichtet sich FWAG, das KFZ des Nutzers entgegenzunehmen, es in den in der Übernahmebestätigung angeführten Parkbereich zu verbringen, diesen Parkbereich dem Nutzer für die Einstelldauer (Nutzungszeit) gegen Zahlung der Parkgebühren gemäß den ausgehängten Parktarifen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu überlassen und die KFZ-Schlüssel zu verwahren. Der Nutzer hat jedoch keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf die Zurverfügungstellung eines bestimmten Stellplatzes in dem in der Bestätigung vereinbarten Parkbereich.
- 2.3. Nicht Vertragsgegenstand sind insbesondere eine Verwahrung, Bewachung bzw. Überwachung des eingestellten KFZ oder die Gewährung von Versicherungsschutz. Dies gilt auch für den Fall, dass FWAG Personal im Parkbereich anwesend ist oder der Parkbereich durch Videoüberwachung beobachtet wird.
- 2.4. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der in der Übernahmebestätigung angeführten Parkgebühren sowie des Entgeltes für das Service Easy Parking. Das Entgelt samt Parkgebühr ist bei der Abholung des KFZ an der Parkhauskassa im Parkhaus 4 zur Zahlung fällig.
- 2.5. Die höchstzulässige Nutzungsdauer beträgt maximal 30 Tage.

### **3. Abholung des KFZ und Ausfahrt aus dem Parkbereich**

Der Nutzer erhält gegen Vorweis der Kopie des Anmeldeformulars samt gültigen Lichtbildausweises des Nutzers und nach Entrichtung des Entgeltes sowie der Parkgebühr die Schlüssel des KFZ sowie ein Ausfahrtsticket an der Parkhauskassa ausgehändigt. Der Nutzer hat das KFZ von dem an der Parkhauskassa bekanntgegebenen Parkplatz abzuholen. Nach Einführen des Parktickets an der Ausfahrtssäule sowie anschließender Wiederentnahme öffnet sich der Schranken.

### **4. Haftung**

#### **4.1. Haftung der FWAG**

FWAG haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt im Parkbereich aufhalten. Die FWAG haftet für Sachschäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden nur dann, wenn sie von der FWAG oder von Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Die FWAG haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen, insbesondere durch Naturereignisse.

#### **4.2. Anzeigepflichten durch den Nutzer**

Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden an dem übergebenen und eingestellten KFZ bei dem für den Parkbereich zuständigen und erforderlichenfalls per Notruf zu kontaktierenden FWAG Personal vor Verlassen des Parkbereiches anzuzeigen und diesem die Gelegenheit zur Untersuchung des KFZ zu geben.

Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige schriftlich innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Entdeckung des Schadens an die

**Flughafen Wien Aktiengesellschaft**

**Postfach 1**

**1300 Wien-Flughafen**

zu erfolgen.

#### **4.3. Ausschlussfristen**

Sollte der Nutzer der in Punkt 6.2. genannten Anzeigepflicht schuldhaft nicht bzw. nicht innerhalb der angegebenen Fristen nachkommen, sind allfällige Schadenersatzansprüche des Nutzers gegen die FWAG erloschen. Dieser Haftungsausschluss greift dann nicht, wenn der Nutzer einen Personenschaden erlitten hat oder die FWAG den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

#### **4.4. Haftung des Nutzers**

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der FWAG oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Zudem haftet er für herbeigeführte Verunreinigungen des Parkbereichs.

### **5. Vertragsbeendigung**

#### **5.1. Vertragsdauer**

Der Vertrag endet mit Ablauf der Einstelldauer.

#### **5.2. Pflichten bei Vertragsende**

Der Nutzer ist verpflichtet, das abgestellte KFZ nach Vertragsende unverzüglich aus dem Parkbereich zu entfernen. Sofern dieser seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 6 (sechs) Wochen nachkommt, ist FWAG berechtigt, das KFZ des Nutzers durch einen Abschleppdienst aus dem Parkbereich zu entfernen. In diesem Fall trägt der Nutzer die Kosten der Entfernung.

FWAG ist bei Verstoß gegen die Einstellbedingungen, insbesondere bei Verursachung von Kontaminationen oder sonstigen Besitzstörungen berechtigt, das KFZ des Nutzers auf dessen Kosten abschleppen zu lassen.

#### **5.3. Gefahr in Verzug**

Im Falle dringender Gefahr ist die FWAG ebenfalls berechtigt, das KFZ des Nutzers vom Parkbereich zu entfernen.

### **6. Schlussbestimmungen**

#### **6.1. Gerichtsstand; anzuwendendes Recht**

Erfüllungsort ist Wien. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht für 1010 Wien (Innere Stadt), Österreich, vereinbart.

Auf sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Stellplatznutzungsvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Einstellbedingungen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts und der ROM-I-Verordnung anwendbar.

#### **6.2. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit sämtlicher anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine allfällige unwirksame Bestimmung ist durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

### **6.3. Übersetzungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in Deutscher Sprache errichtet, die für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen verbindlich ist. Jede Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anderen Sprache soll lediglich zur leichteren Verständlichkeit dienen und keine rechtliche Wirkung entfalten. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die deutschsprachige Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeder anderen Sprachversion dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeht.